

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

per Mail an:
Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Lengefeld
Markt 1
09514 Pockau-Lengefeld

nachrichtlich per E-Mail an:
- LRA Erzgebirgskreis
- Planungsverband Region Chemnitz
- Landschaftsplanungsbüro BeA

Erzgebirgskreis - Stadt Pockau-Lengefeld
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP), Vorentwurf
"Sondergebiet Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Lengefeld"
Stellungnahme der Raumordnungsbehörde
Schreiben des Planungsbüros vom 5. Februar 2025, Planstand: 11/2024

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Seiferth

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1547
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-2417/438/10

Chemnitz,
25. März 2025

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengehalten werden, wenn insbesondere die Belange des Naturschutzes hinreichend berücksichtigt werden.

Eine Überarbeitung der Begründung hinsichtlich der raumordnerischen Belange ist notwendig.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt beabsichtigt mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Sondergebiet für eine Agri-PV-Anlage nordöstlich von Lengefeld zu entwickeln.

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne die Landwirtschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Es soll sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 Kategorie II, Vari-

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Alchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Alchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

ante 2 handeln. Die Gesamtleistung der Agri-PV-Anlage soll ca. 9.100 kWp betragen.

Die Gesamtfläche umfasst ca. 13,81 ha und wird zurzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Die Planung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Saidenbachtalsperre sowie in einem zukünftigen Trinkwasserschutzgebiet Zone II (Rohwasserstollen Rauenstein-Lautenbachtal) und wird von bergbaulichen Hohlräumen gekreuzt.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Flächenkulisse in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach der Photovoltaikfreiflächenverordnung (PVFVO).

Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt für die Stadt nicht vor.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Gesetz zur Raumordnung u. Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPiG)
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP)
- Regionalplan Region Chemnitz (RP RC, rechtskräftig seit dem 23. Januar 2025)

3. raumordnerische Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengehalten werden, wenn die Belange des Naturschutzes hinreichend berücksichtigt werden. Eine Überarbeitung der Begründung hinsichtlich der raumordnerischen Belange ist notwendig.

Zunächst ist festzustellen, dass die Planung einer Agri-PV-Anlage ausdrücklich begrüßt wird.

Seit dem 23. Januar ist ausschließlich der neue Regionalplan Region Chemnitz rechtskräftig und ist deshalb die maßgebliche Planungsgrundlage. Die Begründung ist dementsprechend anzupassen. Dabei ist eine Auseinandersetzung aller betroffenen Ziele und Grundsätze zu führen.

Laut Regionalplan Region Chemnitz überlappt die Planfläche im südöstlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sowie auch geringfügig ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Es wird empfohlen, den betroffenen Bereich des Vorranggebietes von der Sondergebietsausweisung auszunehmen.

Die Hälfte der Planung befindet sich zudem in einem Vorranggebiet Wasserversorgung, basierend auf Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts und Bereichen mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz.

Weiterhin befindet sich der Bereich innerhalb eines Vorranggebietes für Kulturlandschaftsschutz (Tallandschaft um Burg Rauenstein).

Zudem ist die Lage in relevanten Räumen mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und im Kaltluftentstehungsgebiet zu berücksichtigen.

Mit diesen wesentlichen landes- und regionalplanerischen Erfordernissen setzt sich die Planung hier noch nicht ausreichend in der Begründung auseinander.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Standortalternativenprüfung vorzunehmen, um den geeignetsten Standort zu finden und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden (siehe Z 2.2.1.9 LEP 9). Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist in die Begründung aufzunehmen.

Ob **alle** Belange insbesondere des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt werden, muss auch unter Beteiligung der Fachbehörden für den konkreten Sachverhalt abgestimmt und dokumentiert werden. Dies gilt vorliegend auch hinsichtlich der Lage in einem zukünftigen Wasserschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet. Entsprechende Ergebnisse sind im Weiteren in die Begründung aufzunehmen.

Hinweis:

Im weiteren Verfahren sollte das Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434 Kategorie II, Variante 2 in die Unterlagen mit aufgenommen werden.

4. Hinweise

Die hausinterne Beteiligung der Abteilung 4 (Umwelt) ist noch nicht abgeschlossen. Sollten sich im Nachgang noch weitere Hinweise ergeben, werden sie per Mail bis spätestens 4. April 2025 informiert.

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1250020 eingetragen.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Seiferth
Referentin Raumordnung

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



**Geschäftsbereich Landrat
Referat Recht und Kommunalaufsicht
Sachgebiet Stellungnahmen**

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain

Bearbeiter/in: Frau Vogl
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.35
Telefon: 03733 831-1048
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: 05.02.2025
Unsere Zeichen: 614.522-25(53)-03300(vl)
Datum: 19.03.2025

Stadt Pockau-Lengefeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) "Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage (Agri-PV-FFA) Lengefeld"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Landschaftsplanungsbüros BeA vom 05.02.2025
- Planzeichnung und Begründung – Stand: 09.11.2024
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 den Aufstellungsbeschluss für den o. g. VBP gefasst.

Mit dem VBP sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-FFA geschaffen werden. Vorhabenträger ist das Solarprojekt Lengefeld. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 13,81 ha.

Mit Schreiben vom 05.02.2025 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis (LRA ERZ) angehört.

Das LRA ERZ gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Altrichter

Tel.: 03733 831-4173

Der VBP soll im Regelverfahren nach den §§ 3 bzw. 4 BauGB aufgestellt werden. Durch die Planung wird eine 13,81 ha große, derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche, überplant.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
USt-IdNr DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Für das Vorhaben ist eine Einstufung als Agri-PV-FFA angedacht. Das hierfür entsprechend der DIN SPEC 91434 erforderliche Konzept für die landwirtschaftliche Nutzung soll im Rahmen der Entwurfsplanung erarbeitet werden und ist den dann zu erstellenden Beteiligungsunterlagen beizufügen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen zum Vorentwurf des VBP nachfolgende Forderungen und Hinweise:

Teil A - Planzeichnung

Der VBP und der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan (VuE-Plan) sollen offenbar in einer Planzeichnung vereinigt werden. Dies ist grundsätzlich zulässig, muss jedoch nach dem Gebot der Normenklarheit aus der Planurkunde eindeutig hervorgehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 4 C 4/16).

In der Planzeichnung ist zur hinreichenden Bestimmtheit der Planung die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches darzustellen. Insbesondere ist mit dem Geltungsbereich klar abzugrenzen, welche Bereiche der Verkehrsflächen Bestandteil der Bauleitplanung sein sollen.

Die Darstellungen sind entsprechend der verwendeten Signatur vorzunehmen (z. B. Höhen). Die in der Planzeichnung enthaltene schwarze Punkt-Strich-Linie ist in der Planzeichenerklärung nicht erläutert.

In der Planzeichenerklärung sind nur die Planzeichen anzugeben, die auch in der Planzeichnung verwendet werden (z. B. Baugrenzen, Versorgungsanlagen und -leitungen, Flächen für Landwirtschaft, Gemarkungsgrenzen). Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Flächen für Landwirtschaft ist überdies § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB.

Bei den textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird als Bezugspunkt auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des VBP vorhandenen Geländehöhen verwiesen. In der Planzeichnung sind lediglich Höhenlinien aber keine Höhenangaben enthalten. Diese sind unter Angabe des Bezugssystems zu ergänzen.

Teil B – Textliche Festsetzungen

Vorliegend wurde von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht, eine allgemeine Nutzung entsprechend Baunutzungsverordnung (BauNVO), ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Agri-PV-Anlage festzusetzen.

Bei der hier erforderlichen Regelung, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, ist als Rechtsgrundlage noch § 9 Abs. 2 BauGB zu ergänzen. Die aufschiebende Bedingung ist hier die Verpflichtung im Durchführungsvertrag.

Ebenso ist § 9 Abs. 2 BauGB Grundlage für die auflösende Bedingung unter Pkt. 1.3. Entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 BauGB soll weiterhin eine Folgenutzung festgesetzt werden.

Im VBP soll die Primär- und Sekundärnutzung der Flächen hinreichend bestimmt sein. Bei der Art der baulichen Nutzung unter Pkt. 1 der textlichen Festsetzungen wird gegenwärtig nur die Sekundärnutzung festgesetzt. Die primäre landwirtschaftliche Nutzung geht derzeit nur aus der Zweckbestimmung und der Begründung hervor.

Die Baugrenzen, auf die unter Pkt. 3 verwiesen wird, sind in der Planzeichnung nicht enthalten. Dies gilt ebenso für die unter Pkt. 5 aufgeführten Schutzabstände zur 10-kV Mittelspannungsführung.

Begründung

Hinsichtlich der Belange der Raumordnung und der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass mit Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 der Regionalplan Region Chemnitz wirksam geworden ist.

Die Stadt Pockau-Lengefeld verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Ein BP kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 BauGB auch vor dem FNP aufgestellt werden. Dringende Gründe wurden in der Begründung unter Pkt. 1.3 ausführlich dargelegt. Eine Betrachtung möglicher entgegenstehender städtebaulicher Entwicklungen für das gesamte Stadtgebiet ist noch zu ergänzen.

VBP

Die Anforderungen des § 12 BauGB an einen VBP sind ausnahmslos zu erfüllen. Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 BauGB verpflichten (Durchführungsvertrag).

Neben dem Nachweis über die Verfügbarkeit der Planungsflächen (einschließlich Ausgleichsflächen) muss der Investor auch seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Realisierung des Vorhabens (ggf. auch Rückbau) gegenüber der Stadt belegen und ggf. sichern.

Präambel / Verfahrensvermerke

Dem VBP ist vor Satzungsbeschluss noch eine Präambel mit Ausfertigungsvermerk voranzustellen, welche die Planung klar als Satzung bestimmt.

Die Formulierung des Verfahrensvermerks 5 lässt auf die Anwendung des BauGB vor dem 07.07.2023 schließen. Auf die Beachtung der aktuellen Rechtslage wird hingewiesen. Es wird empfohlen, folgende Formulierung zu verwenden:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht, ... und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom ... bis ... im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt (oder andere Zugangsmöglichkeit). Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden vor Beginn der Veröffentlichungsfrist im ... ortsüblich bekannt gemacht.

Im Verfahrensvermerk 8 sowie im Vermerk zur Planungsgrundlage ist der Landkreis mit Erzgebirgskreis bzw. die Behörde mit Landratsamt Erzgebirgskreis zu bezeichnen. Die Ausfertigung des Vermerks 8 erfolgt ebenfalls durch die Bürgermeisterin der Stadt Pockau-Lengefeld.

Sonstiges

Sofern sich aus der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“ Zulassungserfordernisse ergeben, ist für diese bis zur erforderlichen Genehmigung des VBP mindestens eine Inaussichtstellung durch die zuständige Behörde erforderlich.

Seit dem 1. Februar 2023 ist bei der digitalen Bereitstellung der Bauleitpläne der Datenstandard „XPlanung“ verpflichtend anzuwenden. Auf § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) wird hingewiesen.

Denkmalschutz**Bearbeiter: Frau Huke****Tel.: 03733 831-4166**

Die Beeinträchtigung der Blickbeziehung zum / vom Schloss Rauenstein ist so gering wie möglich zu halten bzw. zu vermeiden. Dafür ist eine gewissenhafte Prüfung erforderlich. Bis zum nächsten Planungsschritt (Entwurf) sind dazu Aussagen bzw. Fotos vorzulegen.

Falls das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde, ist dies nachzuholen.

Das Landesamt für Archäologie hat sich bereits gegenüber dem Landschaftsplanungsbüro BeA geäußert und auf die Genehmigungspflicht durch die Denkmalbehörden sowie eine erforderliche archäologische Begleitung der Erdarbeiten hingewiesen.

Vermessung**Bearbeiter: Frau Wiards****Tel.: 03733 831-4234**

Es bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände. Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem Katasterstand vom 08.08.2023.

Die Flurstücksbezeichnungen der Wege (1494, 1495 und 1500) sind durch andere Layer teilweise verdeckt. Es wird gebeten, dies zu ändern.

Der Verfahrensvermerk ist fehlerhaft. Sofern der Fachbereich Vermessung am Genehmigungsverfahren beteiligt wird, ist folgender Verfahrensvermerk zu verwenden:

„Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit Stand vom bestätigt.
Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.“

Landratsamt

Erzgebirgskreis

Annaberg-Buchholz, den

Siegel

.....
Referatsleiter/in“**Immissionsschutz****Bearbeiter: Herr Rösch****Tel.: 03735 601-6129**

Seitens des Immissionsschutzes bestehen zum o. g. Vorentwurf keine Bedenken.

Folgendes ist zu beachten und unter 9. Hinweise, Pkt. 9.5 zu ergänzen:

1) Ausschluss von Blendwirkungen

Aufgrund der geplanten technischen Ausführung des Solarparkes mit sonnenverlaufskonformen Nachführmodulen kann es in den Morgen- und Abendstunden theoretisch nicht zu Blendungen an der nächsten Wohnbebauung (Augustusburger Straße 31 bis 46) kommen.

Der Anstellwinkel der Einzelmodule muss immer so gewählt werden, dass das einfallende Sonnenlicht generell nach oben reflektiert wird, um die südlich liegende Wohnbebauung, insbesondere in den Sommermonaten, vor Blendungen zu schützen.

2) Schutz vor Geräuscheinwirkungen

Bei der weiteren Planung von noch nicht näher bestimmten „notwendigen Nebenanlagen, wie Transformatorenstationen, Wechselrichter und Gebäude für die Zwischenspeicherung des Stroms etc.“ (siehe Begründung, S. 15), sind aufgrund der z. T. nicht unerheblichen Schallleistungspegel dieser technischen Anlagen ausreichende Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung einzuplanen.

Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Löttsch

Tel.: 03735 601-6135

Für die Erarbeitung des Entwurfes zum o. g. VBP sind die nachfolgend benannten Anforderungen und Hinweise zu beachten sowie umzusetzen bzw. in den Planunterlagen zu ergänzen.

Die Freiflächen-PV-Anlage soll als Agri-PV-Anlage errichtet werden, wobei die Modulreihen 1 m Breite und der dazwischenliegende landwirtschaftlich zu nutzende Teil 8 m Breite aufweisen soll.

Der Umweltbericht, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie das landwirtschaftliche Nutzungskonzept liegen noch nicht vor, sollen jedoch mit der Entwurfsplanung eingereicht werden.

Mit der Einreichung des Entwurfs sind standortkonkrete Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen betreffend das Schutzgut Boden aufzuführen. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf zu erwartende Bodenverdichtungen im Zuge der Errichtung sowie des Rückbaus der PV-Anlage sowie auf eine die hohe Erosionsgefährdung insbesondere im nördlichen, mittleren und südöstlichen Teil des Plangebietes zu legen. Die bodenschutzbezogenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in den Textteil der Planzeichnung des VBP aufzunehmen (als Festsetzungen zum Bodenschutz oder als Hinweise).

Für die Umsetzung der bodenschutzbezogenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung zur Errichtung sowie zum Rückbau der PV-Anlage wird die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung durch ein hierfür fachlich qualifiziertes Unternehmen bzw. einen Gutachter empfohlen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Forderung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stellen die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und die im § 7 BBodSchG benannten Vorsorgepflichten dar. Weiterhin wird auf die DIN 19639 /1/ sowie die LABO-Arbeitshilfe zum Bodenschutz bei Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie /2/ als fachliche Grundlagen verwiesen.

Nach Prüfung der Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der beplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster erfasst.

Zeigen sich im Rahmen der geplanten Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und

Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im LRA ERZ anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.

Verwendete Unterlagen:

- /1/ DIN 19639 (2019): Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- /2/ Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28. Februar 2023

Forst und Jagd

Bearbeiter: Frau Bergelt

Tel.: 03735 601-6300

Gegen den o. g. VBP bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald i. S. d. § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) betroffen ist.

Um möglicherweise betroffenen jagdlichen Belangen Rechnung zu tragen, sollte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eine Beteiligung des Jagdbezirktes bzw. der Jagdgenossenschaft erfolgen.

Naturschutz

Bearbeiter: Frau Oettel

Tel.: 03735 601-6206

Schutzgebiete und Biotope

Das Vorhabengebiet befindet sich in dem nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saidenbachtalsperre“.

Für das LSG liegt keine rechtsangepasste Verordnung vor, aus welcher verbotene Handlungen abgeleitet werden können, sodass sich die verbotenen Handlungen aus § 26 BNatSchG ergeben:

- (1) LSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem LSG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die geplante Anlage stellt im Sinne dieser Regelung eine verbotene Handlung dar, so dass parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG vom Vorhabenträger zu stellen ist.

Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Feuchtbiotopkomplex, welcher wie auch der angrenzende Läusebach als Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gesetzlich geschützt ist.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden sich das FFH-Gebiet „Flöhatal“ sowie das SPA-Gebiet „Flöhatal“.

Weitere nach den §§ 13 bis 19 SächsNatSchG durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Pockau-Lengefeld, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG vorliegt.

In den Unterlagen wird darauf verwiesen, dass erst im Rahmen der Entwurfsplanung Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Maßnahmeblättern, Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzfachbeitrag erstellt werden.

Eine abschließende Prüfung kann somit erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Nestler

Tel.: 03771 277-6208

Aus Sicht der Agrarstruktur bestehen zum o. g. VBP keine Einwände.

In der weiteren Planung sollten Aussagen zum Rückbau der Anlage getroffen werden. Der Umfang des Rückbaus sollte hinsichtlich der Beseitigung der PV-Anlage, Nebenanlagen, Kabel und Wegen sowie einer Rückführung in den ursprünglichen Zustand detailliert bezeichnet sein, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Daneben sollte auch eine Aussage zur finanziellen Absicherung der Rückbaukosten getroffen werden.

Siedlungswasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau Uhlig

Tel.: 03735 601-6171

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen erhebliche Bedenken.

Unter dem Planbereich verläuft der Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Neunzehnhain. Betreiber des Rohwasserstollens ist die Landestalsperrenverwaltung (LTV), Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Am Roten Turm 1 in 09496 Marienberg, Telefon: 037367 3100.

Der Rohwasserstollen ist wichtiger Bestandteil des Talsperrenverbundsystems Mittleres Erzgebirge zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Neunzehnhain zuziehenden Grundwassers ist derzeit

noch laufend. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im September/Oktober 2023.

Nach diesem Entwurf liegt der Planbereich zu einem Großteil in der Schutzzone II (Übersichtskarte Wasserschutzgebiet siehe Anlage). In der Schutzzone II ist u. a. die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Trafostationen) ist nicht zulässig. Dementsprechend kann der Errichtung einer PV-Anlage in der Schutzzone II nicht zugestimmt werden.

Nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Wasserschutzgebieten, soweit dies der Schutzzweck erfordert, u. a. Handlungen verboten werden.

Nach § 52 Abs. 3 WHG können Entscheidungen nach Abs. 1 auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Die LTV, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, ist als Betreiber des Rohwasserstollens am Verfahren zu beteiligen.

Im Regionalplan Region Chemnitz 2024 ist der südliche/südwestliche Teil des Plangebietes als Vorranggebiet Wasserversorgung ausgewiesen (siehe Begründung zum o. g. VBP, Abb. 5 auf S. 9). Die textliche Bewertung in der Begründung zur Lage des Plangebietes im Vorranggebiet Wasserversorgung ist nicht korrekt. Dies ist im Entwurf entsprechend zu berichtigen.

Wasserbau

Bearbeiter: Frau Heim

Tel.: 03735 601-6157

In der Begründung zum Vorentwurf wurden unter Pkt. 2.1 die im Flurstück 1503, Gemarkung Lengefeld befindlichen Teichanlagen und der Gewässerlauf des Läusebaches, Gewässer 2. Ordnung, Gewässergebietskennzahl 542687321 erwähnt.

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände, wenn folgender Sachverhalt berücksichtigt wird:

In der Planfortschreibung (Entwurf) ist die ausgewiesene Grünflächengröße V2 und V3 hinsichtlich der Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens entlang des Läusebaches und der Teichanlagen gemäß § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zu überprüfen. Dieser beträgt im Außenbereich 10 m. Die Planunterlagen, d. h. die Flächengrößen sind dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. der Gewässerlauf des Läusebaches/die Teichanlagen/das Quellgebiet darzustellen.

Brandschutz

Bearbeiter: Herr Ackermann

Tel.: 03733 831-5262

Allgemeine Hinweise:

1. Beim Aufbau der Anlage sind in Gruppen Abstände einzuplanen, die eine schnelle Brandausbreitung verhindern.
2. Insbesondere ist eine zugelassene Gefahrenabschaltungsmöglichkeit für die Feuerwehr zu installieren.

3. Es ist darauf zu achten, dass keine Brände durch die Vegetation (Wald, Sträucher, Gras – auch von außen) auf die Anlage übergreifen können (Abstände beachten).
4. Die Zufahrt zu der Anlage und der Löschwasserelementen ist so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entspricht.
5. Das Tor der Absperrung/Umzäunung muss durch die Feuerwehr geöffnet werden können.
6. Die Löschwasserversorgung ist noch detailliert nachzuweisen. Es sind 48 m³ Löschwasser/h sicherzustellen. Die Grundlage ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), S. 6 (Tabelle). Die „Flöha“ ist für die Feuerwehr hier nicht nutzbar.
7. Für die Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14096 aufzustellen.
8. Die zuständigen Ortsfeuerwehren sind in die fertiggestellte Anlage einzuweisen.

Spezielle Hinweise:

Es ist darauf zu achten, dass Zu- oder Durchfahrten entsprechend der „Muster-Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ eine Breite von 3 m haben sollten. Im Einsatzfall sollen Zugänge (Türen und Tore) zerstörungsfrei geöffnet werden können. Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden.

Die Löschwasserelementen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um die errichtete Anlage befinden. Im Gelände sollen ausreichend befahrbare Wege zum Erreichen abgelegener Flächen und Grenzbereiche vorhanden sein, um Löschmaßnahmen schnell einleiten zu können.

Die Bodenfläche soll angemessen bewirtschaftet sein und Nutzpflanzen sollen entsprechend kurz gehalten werden.

Straßenverkehr

Bearbeiter: Herr Kaden

Tel.: 03771 277-7106

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Staatsstraße (S) 223 / Augustusburger Straße in einem Bereich außerhalb der geschlossenen Ortschaft an. Hier sind die geltenden Anbauverbotszonen gemäß § 24 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) beachten.

Weiterhin wird gefordert, dass von den Solarpanels ausgehende Blendungen, die sich auf öffentliche Verkehrsflächen auswirken könnten, wirksam vermieden werden.

Für notwendige bauzeitliche Einschränkungen (Baustellenzufahrt o.ä.) auf der S 223 sind die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtzeitig bei der unteren Verkehrsbehörde des LRA ERZ zu stellen.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen

Bearbeiter: Frau Dohms

Tel.: 03771 277-7150

Es sind keine Kreisstraßen betroffen. Darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches Straßen keine Einwände.

Öffentlicher Gesundheitsdienst**Bearbeiter: Frau Unger****Tel: 03733 831-3310**

Aus der Sicht der vom Gesundheitsamt zu vertretenden Belange bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben.

Private Brunnenanlagen zur Trinkwasserversorgung sind dem Gesundheitsamt nicht bekannt. Hinsichtlich tangierter Trinkwasserschutzgebiete wird auf die Stellungnahme des Fachbereiches Siedlungswasserwirtschaft verwiesen.

Hinsichtlich störender Immissionen gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung wird auf die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz verwiesen.

Hinweis:

Belästigungen durch Lärm und Stäube, die während der Baumaßnahmen auftreten, sind, sofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude) oder Betriebe störend auswirken, so gering wie möglich zu halten.

Sonstige HinweiseKampfmittel

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das LRA ERZ nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Region Chemnitz 2024 sind zu berücksichtigen.

Allgemeine Anmerkungen

Bei fachspezifischen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des LRA ERZ wird um Einreichung der Planzeichnung in Papierform sowie zusätzlich aller Unterlagen in elektronischer Form gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Prof. Dr. Alexander Haentjens
Referatsleiter

Anlage

Übersichtskarte Wasserschutzgebiete

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain

Ihr Ansprechpartner
Matthias Schubert

Durchwahl
Telefon +493518926622
Telefax +493518926999

E-Mail*
Matthias.Schubert
@lfa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.02.2025

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/113/107-2025/3112

Dresden,
17.02.2025

Stellungnahme zum Vorhaben
Lengefeld, Flst. 501 (Tf.), 502, 503, 1453, 1454, 1496/1, 1497/1, 1497/2,
1503, 1804, Gde. Pockau-Lengefeld, Lkr. Erzgebirge, Bebauungsplan
"Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (*mittelalterliche Befestigung [D-58220-02]*). Zudem liegt das Vorhaben inmitten einer Bergbaulandschaft, die seit dem Mittelalter geprägt wurde und von der heute noch Relikte des Altbergbaus im direkten Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes fassbar sind.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

*Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. **Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden.** Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.*

Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser kann der Vorhaben-/Erschließungsträger im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDschG).



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Umsatzsteuer-IDNr: DE812332079

Leitweg-ID für E-Rechnung:
14-1271014LFA01-23

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Diese Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhaben-/Erschließungsträger von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Schubert
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Erz

Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Von: Gühne, Dorit - LfD <Dorit.Guehne@lfd.sachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 18:06
An: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de
Cc: Huke Oda
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld" - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Fritz,

mit Schreiben vom 5. Februar 2025 informierten Sie uns über die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld“ der Stadt Pockau-Lengefeld. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden wir um eine Stellungnahme gebeten.

Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen die o.g. Planungen keine Einwände aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen.

Wir haben in unserm Amt auch eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von und zur Burg Rauenstein geprüft. Diese Blickbeziehungen erscheinen nach den vorliegenden Unterlagen und mit der momentan bestehenden Bewaldung nicht beeinträchtigt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorit Gühne
Gebietsreferentin

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN

Referat II.3 Westsachsen

Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

+49 351 48 430 520 | **MOBIL: +49 173 7326431**

dorit.guehne@lfd.sachsen.de | www.denkmalpflege.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Von: LfD Post <Post@lfd.sachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2025 12:34
An: Gühne, Dorit - LfD <Dorit.Guehne@lfd.sachsen.de>
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld" - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de <Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2025 18:41

An: LfD Post <Post@lfd.sachsen.de>

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld" - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgendem Schreiben beteilige ich Sie im Auftrag des Vorhabenträger Solarprojekt Lengefeld in Ihrer Funktion als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld" in der Stadt Pockau-Lengefeld.

Bitte entnehmen Sie das Anschreiben und die Planunterlagen der Anlage.

Gez. Andrea Fritz
Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain
Telefon: 0170/8270272

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain

Ihre Ansprechperson
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2111
Telefax +49 351 2612-2099

doreen.brandl@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.02.2025

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/354/5

Dresden,
12. März 2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV- Freiflächenanlage Lengefeld" - Vorentwurf 11/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie
- Agrarstruktur (wegen geplanter Agri-Photovoltaikanlage)

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Landschaftsplanungsbüros BeA aus Hummelshain vom 05.02.2025 zu o. g. Vorhaben mit digitalen Planunterlagen [2]
- [2] Stadt Pockau-Lengefeld: Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld“ bestehend aus Planzeichnung M 1 : 1.000 mit Textfestsetzungen, Begründung; aufgestellt durch Landschaftsplanungsbüro BeA aus Hummelshain, Stand 11/2024

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie finden Sie unter www.lfulg.sachsen.de/kontakt.html.



- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): komplexer Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten und vorhandene Untergrundmodelle mit digitaler geologischer Karte GK 50-Erzgebirge/Vogtland, Blatt Zschopau Nr. L5344, M 1 : 50.000
- [4] Verordnungsentwurf des Erzgebirgskreises (Stand: September 2023) - zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Neunzehnhain zusitzenden Grundwassers (Gebietsnummer: T-5421667), mit Übersichtskarte M 1 : 10.000
- [5] LfULG: Stellungnahme zum Vollzug des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rohwasserstollen Talsperre Saidenbach - Talsperre Neunzehnhain vom 25.10.2023, Az.: 21-4045/1-2023/151140; (Az.-Ref. 105: 105-8652/1200/1-2023/152233, HKN: 2023/152231), Bearbeiterin: Frau Fischer
- [6] G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiberg: Hydrogeologisches Gutachten - Trinkwasserschutzzonen für den Überleitungsstolln Rauenstein-Lauterbachtal (TS Saidenbach - TS Neunzehnhain) vom 29.10.1992 mit hydrogeologisch-tektonischer Karte
- [7] G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiberg: Hydrogeologisches Gutachten zur Errichtung eines Messnetzes der wichtigsten Zuflussmessstellen für den Rohwasserstolln TS Saidenbach – TS Einsiedel vom 10.01.1997
- [8] Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. aus Bonn: Technische Regel - Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1 Schutzgebiete für Grundwasser (März 2021)
- [9] Landesentwicklungsplan 2013, Hrsg. Staatsministerium des Inneren, verkündet im SächsGVBl. am 30. August 2013, Karte 10 (Erläuterungskarte): Sicherungswürdigkeit der Steine- und Erden-Rohstoffe, Karte 11 (Erläuterungskarte): Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten, Verbreitung erz- und spathöffiger Gebiete.
- [10] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [11] Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) des Freistaates Sachsen
- [12] Regionalplan Region Chemnitz, bekanntgemacht am 23.01.2025
- [13] DIN SPEC 91434

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung Bedenken aus hydrogeologischer Sicht entgegen, welche bei Beachtung der Anforderungen unter Punkt 2.2 bis 2.5 ausgeräumt werden können. Zudem verweisen wir auf die geologischen Hinweise unter Punkt 2.6.

Seitens des Fachbereiches Agrarstruktur/ Landwirtschaft wird das Vorhaben begrüßt. Im weiteren Planungsverlauf ist ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434, Punkt 5.2.1 und Formularvorlage Anhang A, beizufügen (siehe Ausführungen unter Punkt 3).

Gegenwärtig [10] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen auf dem derzeitigen Kenntnisstand aus Gründen des Trinkwasserschutzes Bedenken zum o. g. Vorhaben. Es sind die nachfolgenden Ausführungen im Punkt 2.2 bis 2.5 zu beachten und umzusetzen.

Aus ingenieur- und rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben. Sofern die hydrogeologischen Bedenken ausräumbar sind, wird in der weiteren Planung und hinsichtlich der Umweltprüfung empfohlen die Hinweise im Punkt 2.6 zu berücksichtigen.

2.2 Begründung der Bedenken aus hydrogeologischer Sicht

Das Planvorhaben befindet sich mit seinem südlichen und zudem auch größten Flächenanteil direkt im Bereich der engeren Schutzzone, respektive innerhalb der in [6] vorgeschlagenen Trinkwasserschutzzone II (TWSZ II) der wasserwirtschaftlichen Anlage Rohwasserüberleitungsstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain, Saidenbach und Einsiedel und hier unmittelbar über dem Stolln. In diesem Bereich verläuft in einem breiten Streifen um das Stollbauwerk die Schutzzone II.

Gemäß DVGW-Regelwerk W 101(A) [8] stellen das Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nach Pkt. 8.12), Bohrungen (gemäß Pkt. 7.7) sowie die Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten, inklusive des Oberbodens (gemäß Pkt. 7.1) in der SZ II ein sehr hohes Gefährdungspotenzial dar.

Zudem stellt das Errichten, Erweitern und der Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund gemäß DVGW-Regelwerk W 101(A) [8], Pkt. 2.2 in der SZ II ebenfalls eine sehr hohe Gefährdung dar.

Zum Schutz des Rohwasserstollens ist gemäß [4] geplant, per Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Entsprechend dem Entwurf der RVO [4] sind nach § 4:

- Pkt. 4: Baustelleneinrichtungen, Lager für Baustoffe und Baumaschinen
- Pkt. 7: ein Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten und
- Pkt. 8: Bohrungen

verboten. Alle für die Schutzzone III in § 3 ausgewiesenen Verbote sind ebenfalls in der SZ II gültig, hier u.a. der Pkt. 35: Beweidung, wenn dies zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt.

2.3 Standortsituation zur Beachtung

Geologische und hydrogeologische Standortverhältnisse

Entsprechend [5] wird der Festgesteinsuntergrund im Bereich der Planungsfläche durch metatektischen Zweiglimmergneis (Flammengneis, Proterozoikum) gebildet. Das anstehende Festgestein wird in [6] als „relativ stark zerrüttet und gut geklüftet“ beschrieben. Es ist im oberflächennahen Bereich zersetzt bis stark verwittert und liegt dann als Lockergestein (lehmgiger Sand, grobsandiger Feinkies bis Grobkies) vor. Standortkonkret ist die Tiefe der Verwitterungszone nicht bekannt. Nach [6] kann sie offensichtlich teilweise bis in Tiefen von ca. 20 m unter Gelände reichen.

Im südöstlichen Planungsbereich befindet sich das Tal des Läusebaches. Hier verläuft gemäß [5] und [6] eine NO-SW streichende Störungszone („Läusebachtalstörung“). Das Einfallen dieser Störungszone ist nicht bekannt. Nach [6] kann der Gneis im Bereich dieser Störungszone mylonitisiert (sehr stark mechanisch deformiert und zerkleinert) vorliegen.

Die rolligen Talsedimente (Schotter, Kiese, Sande) des Läusebaches bilden einen lokal begrenzten Poren-/Talgrundwasserleiter (lokale Druckentlastungszone). Hier ist ein zusammenhängender Grundwasserhorizont zu erwarten. In der Talaue ist in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen, Tauperioden bzw. der Wasserführung im Vorfluter mit saisonal wechselhaften Grundwasserständen, teils oberflächennahen Grundwasseran-

schnitten, je nach Auelehmmüberdeckung auch mit gespannten Grundwasserverhältnissen sowie je nach Niederschlagsituation mit einem verstärkten Grundwasserzuström zu rechnen.

In den zur Aue angrenzenden Flächen ist in den rolligen Lockergesteinen des Quartärs (Hangschutt) und in den unterlagernden rolligen Bereichen der Verwitterungszone des Festgesteins das Auftreten von temporärem oberflächennahem Grundwasser aus dem Zwischenabfluss möglich. Dieses Wasser entlastet in die rolligen Talsedimente des Vorfluters. Durch die hydraulische Kommunikation mit den Auekiesen und dem nahegelegenen Vorfluter können diese eine vergleichsweise hohe Grundwasserführung aufweisen. Jahreszeitliche und niederschlagsbedingte Schwankungen der Grundwasserführung sind auch hier zu erwarten.

Im weitgehend unverwitterten/kompakten Festgestein zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen (u. a. offenen Klüften, Spalten, Störungen). Die oben genannten NO-SW gerichteten Läusebachtalstörung kreuzt in ihrem Verlauf auch den Rohwasserstollen. Die Fließrichtung des Grundwassers ist gemäß [6] hier von Südwesten nach Nordosten, und somit auf den Rohwasserstollen zu, gerichtet. Nach [6] wurden im Kreuzungsbereich der Läusebachtalstörung mit dem Rohwasserstollen besonders starke Wasserzutritte im Rohwasserstollen dokumentiert. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass diese Störung hydraulisch aktiv ist und die beobachteten Wasserzutritte in Zusammenhang mit der genannten Störung gesehen werden können.

Spezielle montanhydrogeologische Situation und Schutzzonen

Das Planvorhaben befindet sich teilweise im Bereich der engeren Schutzzone, respektive innerhalb der in [6] vorgeschlagenen TWSZ II des Rohwasserüberleitungsstollens zwischen den Talsperren Neunzehnhain, Saidenbach und Einsiedel. Die Schutzzonen wurden gemäß [6] nur für Bereiche ausgewiesen, die nicht ausgebaut, „bestenfalls mit Steinhinterpackung“ gegen das Gebirge oder Nachfall aus Gebirge gesichert und somit gegenüber Fremdeinflüssen und Kontaminationen ungeschützt sind.

In den methodischen Vorgaben für die Bemessung von Trinkwasserschutzgebieten ([8]) sind Schutzgebiete für reine Transitelemente („Wasserleitungen“) nicht vorgesehen. Die besondere Bauart der wasserwirtschaftlichen Anlage (unversiegelter Stollen/Rösche im Fels ohne Dichtfunktion) erfordert jedoch eine Ausnahme und führt zu einer abweichenden Bewertungsgrundlage. So findet aufgrund der Bauweise ein (ungewollter) Austausch mit dem umgebenen Gestein statt, in dem Grundwasser über Klüfte dem Stollen zusitzt und Teile des Rohwassers ebenfalls über Klüfte in die Umgebung versickern. Das Rohwasser aus der Talsperre Saidenbach wird vorübergehend defacto selbst zum Grundwasser. Der Anteil der zusitzenden oder versickernden Wässer ist nicht ohne weiteres quantifizierbar und nicht Bestandteil der vom Wasserversorger bilanzierten durchzuleitenden Wassermenge.

Wie in [6] ausgeführt, handelt es sich bei dem Rohwasserüberleitungsstolln gemäß Wasserversorgungskonzeption um ein Überleitungssystem/Transitelement für das Rohwasser aus der Talsperre Neunzehnhain, welches überwiegend durch offene Stollnstrecken (Röschen) gekennzeichnet ist.

Die Stollntrasse durchörtert den insgesamt tektonisch relativ stark zerrütteten und gut geklüfteten Festgesteinskomplex, der zum Teil eine tiefreichende Verwitterungszone und teils nur eine geringe Lockergesteinsüberdeckung aufweist.

Dadurch ergeben sich für das hydrogeologische Prozessbild zwischen Erdoberfläche und Rohwasserstollen nachfolgende geologische Ist-Zustände:

- eine ausgeprägte Gesteinsverwitterungs-/Auflockerungszone
- überwiegend ungesättigte Verhältnisse mit abwärts gerichteter Bewegung des Sickerwassers
- relativ kurze Fließ-(Sicker-)wege bzw. geringe Verweilzeit des Sickerwassers bis zum potenziellen Eintritt in den Stolln über Klüfte des aufgelockerten Festgesteins in die offenen Streckenabschnitte des Rohwasserstollns.
- minimal 13 m Überdeckung (im Bereich des Läusebaches [7])
- hieraus resultierend eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, bezogen auf den Rohwasserstolln.

2.4 Gefährdungspotenziale zur Beachtung

Durch das Aufstellen von Photovoltaikmodulen (Fundamentierung/Stützpfeiler, Tragekonstruktion, Verkabelung, unterirdische Leitungen) und die damit verbundenen Eingriffe in den Untergrund (Abgrabungen, Bohrungen, evtl. Kiesschüttungen) durch die erforderlichen Gründungen wird direkt in den oberflächennahen Festgesteinsgrundwasserleiter (Verwitterungs-/Auflockerungszone) eingegriffen (Perforation durch Bohrungen/Fundamente), der über das hydraulisch aktive Trennflächengefüge mit dem Stolln in Verbindung steht.

Grundsätzlich sind Aufschlüsse dieser Art und Anzahl wie sie für die Installation der Module erforderlich sind geeignet, im Einzugsgebiet von Grundwassernutzungen (hier: Sonderfall Überleitungsstolln) die Verlagerung wassergefährdender Stoffe in die Tiefe zu ermöglichen und durch Undichtigkeiten einen dauerhaften oder zumindest temporären Zutritt von oberflächennahem anthropogen geprägtem (Besiedlung/Landwirtschaft) Grundwasser in den genutzten (hier benutzten) Grundwasserleiter / Rohwasserstolln zu ermöglichen.

2.5 Forderung zum weiteren Vorgehen

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist durch den Antragsteller zu prüfen/prüfen zu lassen, ob eine Gefährdung durch anlage- und baubedingte Prozesse, z. B. infolge Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten und somit mögliche nicht vermeidbare Schadstoffeinträge (z.B. durch Betriebsstoffe, Havarien etc.) in den Untergrund/das

Grundwasser zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers führen können. Insbesondere sind derartige Gefährdungen im Bereich der Trinkwasserschutzzone II des Überleitungsstollns auszuschließen.

2.6 Hinweise

Trinkwasserschutzgebiete

Zum aktuellen Stand der Trinkwasserschutzgebiete, insbesondere zu bestehenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen (im Rahmen der Schutzgebietsverordnung) sowie zu den wasserrechtlichen Fragestellungen allgemein ist die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu konsultieren.

Rohstoffgeologie

Der Landesentwicklungsplan [9] weist mit seiner Karte 10 nahezu im gesamten Planungsgebiet sicherungswürdige Festgesteinsvorkommen aus. Hinweise zu ihrer mittel- bis langfristigen Nutzung liegen uns nicht vor.

Baugrunduntersuchungen

Die Aussagen in [2]/Begründung und Planzeichnung zu Baugrunduntersuchungen und zur Bohrungsmeldung gemäß Geologiedatengesetz werden aus ingenieurgeologischer Sicht begrüßt.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann in Sachsen über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden im Auftrag der Kommune oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG um Zusendung der Ergebnisse.

Geologische Daten im LfULG

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> (Link „Digitale geologische Karten“) lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen einsehen.

In der Planungsfläche liegen im sächsischen Geodatenarchiv [3] zu Recherchezwecken zwei geologische Bohrprofile vor. Diese könnten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen genutzt und bei Interesse unter der URL <https://www.geologie.sachsen.de> lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de mit Angabe der auszuwählenden Bohrungsnummern.

Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe

Falls die hydrogeologischen Bedenken zum Planvorhaben ausgeräumt werden können, empfehlen wir aus geologischer Sicht für den in [2]/ Begründung festgesetzten Anlagenrückbau zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandsfrei zu entfernen. Diese sollten hinsichtlich der angestrebten CO₂-Einsparung und des propagierten Klimaschutzes nachweislich als Rohstoffe betrachtet und einer Nachnutzung / Wiederverwertung zugeführt werden.

Hohlraumgebiet

Die Planfläche enthält Areale, für die gemäß § 8 der Sächsischen Hohlraumverordnung unterirdische Hohlräume ausgewiesen sind (vgl. interaktive Karte <https://www.oba.sachsen.de/hohlraumkarte-4918.html>). Die Zuständigkeit dafür liegt beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg. Es wird empfohlen, das Sächsische Oberbergamt zum Vorhaben zu beteiligen (Anschrift: PF 1364, 09583 Freiberg, E-Mail poststelle@oba.sachsen.de).

3 Agrarstruktur/ Landwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft. Das Vorhaben der Errichtung einer Agri-PV-Anlage unter Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren weiterer landwirtschaftlicher Nutzung wird aus agrarstruktureller Sicht begrüßt.

Im weiteren Planungsverlauf ist ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434, Punkt 5.2.1 und Formularvorlage Anhang A, beizufügen.

Durch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Lengefeld sollen rd. 13,81 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden. Dadurch sind die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur berührt.

Die Fläche soll im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet Agri-Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden.

Es werden landwirtschaftliche Flächen mit Bodenwertzahlen zwischen 40 und 49 und Ackerzahlen 27 bis 39 in Anspruch genommen (RAPIS Bodenschätzung). Die Flächen

liegen nicht in einem geltenden Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Regionalplan Region Chemnitz, in Kraft getreten in Gestalt des Abtretungs- und Beitrittsbeschlusses mit der Bekanntmachung vom 23.01.2025).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Markt 1
09514 Pockau-Lengefeld

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 12. März 2025
Bearbeiter: Hr. Marques Lindner
Telefon: (0375) 289 405 18
E-Mail: paul.marques-lindner@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom: 5. Februar 2025
Ihre Zeichen:

vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) „Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld“ der Stadt Pockau-Lengefeld

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Das Schreiben des Landschaftsplanungsbüros BeA enthielt folgende Unterlagen:

- Planzeichnung zum Vorentwurf des vBP im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom November 2024
- Begründung zum Vorentwurf des vBP mit Stand vom November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum vBP „Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld“ der Stadt Pockau-Lengefeld gebeten.

Sachverhalt

Die Stadt Pockau-Lengefeld beabsichtigt die Aufstellung eines vBP zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PVA). Der Geltungsbereich des vBP umfasst eine Fläche von ca. 13,81 ha und befindet sich im Norden der Gemarkung Lengefeld, auf den Flurstücken mit den Nr. 1804, 1454, 1496, 1497/2, 1497/1, 1503, 501, 502 und 503. Der Geltungsbereich wird durch zwei parallel von Südwesten nach Nordosten verlaufende landwirtschaftliche Wege in drei Teilflächen unterteilt. In diesen drei Teilflächen soll jeweils ein Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ (SO Agri-PV) festgesetzt werden. Als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen der Verzicht auf Beleuchtung innerhalb des Geltungsbereiches des vBP (V1), Flächen zum Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände (V2), der Erhalt eines gesetzlich geschützten Biotops (V3), die Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune und die Anlage vom einem 1 m breiten Blühstreifen in den SO Agri-PV festgesetzt werden. Bei der künftigen Photovoltaikanlage soll es sich um eine Agri-PVA nach DIN SPEC 91434 Kategorie II, Variante 2, handeln. Aktuell wird das Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die beiden nördlicheren Teilflächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. c 08 „Saidenbachtalsperre“.

Da die Stadt Pockau-Lengefeld über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) verfügt, soll der vBP als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 (4) Satz 1 BauGB aufgestellt werden.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 20. Juni 2023 als Satzung beschlossene Regionalplan für die Planungsregion Chemnitz in der Fassung des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung im SächsABI AAz. Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten ist (Regionalplan Region Chemnitz 2024; RPI RC 2024).

Entsprechend des Genehmigungsbescheides gilt die 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (RPI C-E 2. TF) bezüglich der Plansätze zur Nutzung der Windenergie, in Kraft getreten am 20. Oktober 2005 (SächsABI Nr. 42/2005), fort und ist damit ebenfalls Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben **keine Bedenken**, sofern die nachfolgenden Hinweise zur Standortalternativenprüfung und den Festlegungen des RPI RC 2024 beachtet werden.

Standortalternativenprüfung

Mit Verweis auf das Fehlen eines FNP und damit einer mittelfristigen strategischen Planung für die Stadt Pockau-Lengefeld muss eine Standortalternativenprüfung für die Identifizierung der geeignetsten Fläche für den Solarpark in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Nur so würde dem Ziel Z 2.2.19 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft Rechnung getragen. Außerdem ist entsprechend Ziel Z 1.1.7 des RPI RC 2024 die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren (siehe auch Kap. 2.2.1 "Siedlungswesen" und 2.2.2 "Stadt- und Dorfentwicklung" LEP 2013). Die Begründung des künftigen Entwurfs zum vBP muss deshalb eine Standortalternativenprüfung beinhalten. Dies ist auch der Fall, obwohl die geplante Umsetzung als Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 von der Regionalplanung begrüßt wird und die Stadt Pockau-Lengefeld über keine privilegierten Bereiche für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gemäß § 35 (1) Nr. 8 BauGB verfügt und der Geltungsbereich des vBP sich in einem benachteiligten Gebiet gemäß Photovoltaik-Freiflächenverordnung befindet.

Auseinandersetzung mit regionalplanerischen Festlegungen

In der Begründung zum vBP-Vorentwurf wurde sich nicht ausreichend mit den aktuell rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen auseinandergesetzt. Mit dem Inkrafttreten des RPI RC 2024 wurde die Berücksichtigung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge hinfällig und die potenziell betroffenen Festlegungen des RPI RC 2024 wurden unvollständig thematisiert. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Wasserversorgung

Gemäß Karte 1.1 des RPI RC 2024 überlagert sich das Plangebiet zu einem Großteil mit einem VRG Wasserversorgung. Entsprechend der Begründung zu Kap. 2.2.3 des RPI RC 2024 werden die VRG Wasserversorgung auf Basis der Daten der Unteren Wasserbehörden für Bereiche festgelegt, die eine überörtliche wasserwirtschaftliche Bedeutung besitzen. Sie dienen der langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und werden teilweise aktuell bereits genutzt, sind aber noch nicht durch Rechtsverordnung als Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) festgesetzt.

Ausweisungsgrundlage des VRG Wasserversorgung im Vorhabensbereich ist das im Verfahren befindliche TWSG „Rohwasserstollen der Talsperre Saidenbach – Talsperre Neunzehnhain“.

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb der geplanten Schutzzone II des TWSG.

Im weiteren Verfahren ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung der geplanten Schutzzone des TWSG ausgeschlossen werden kann. Entsprechende Aussagen sind in den zu erstellenden Unterlagen (einschließlich Umweltbericht) zu ergänzen. Sollte aus Sicht der Unteren Wasserbehörde eine Vereinbarkeit der Agri-PV mit dem Trinkwasserschutz nicht hergestellt werden können, besteht ebenso ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung.

Zudem ergeht der Hinweis, dass der oben genannte Stollen eine ständig wasserführende Überleitung der Landestalsperrenverwaltung Sachsen darstellt, die die beiden Trinkwassertalsperren Neunzehnhain und Saidenbach verbindet. Das Fließgewässer sollte in der Planzeichnung dargestellt werden. Ggf. sollte eine Abstimmung hinsichtlich des Abstandes zum Gewässer mit der LTV erfolgen.

Arten- und Biotopschutz

Gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI RC 2024 überlagert die südliche Teilfläche des Plangebiets in Teilen ein Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz. Ausweisunggrundlage für das VRG Arten- und Biotopschutz im Plangebiet ist insbesondere das gesetzlich geschützte Biotop „Hochstaudenflur sumpfiger Standorte“ (Biotop-ID 5245§072196) sowie das im Rahmen der selektiven Biotopkartierung (SBK 2) ermittelte Biotop „Läusebach N Lengenfeld“ (Biotop-ID 5245U2540). Ebenso gehören zu den weiteren Ausweisunggrundlagen des VRG Arten- und Biotopschutz das SPA-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Nr. DE 5144-451) sowie das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Nr. 5144-301) – beide in mittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich des geplanten Vorhabens. Bisher werden entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V2 und V3 lediglich die Biotope von einer baulichen Überprägung freigehalten. Das VRG Arten- und Biotopschutz erstreckt sich jedoch ca. 60 m in die südliche Teilfläche des Vorhabenbereichs und ist ebenso von einer Bebauung freizuhalten. Eine entsprechende Einkürzung der festgesetzten SO-Fläche hat zu erfolgen, um einen Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung für diesen Bereich zu vermeiden. Des Weiteren befindet sich innerhalb der südlichen Teilfläche sowie im randlichen Bereich der mittleren Teilfläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet (VBG Arten- und Biotopschutz), welches als Pufferzone für das angrenzende VRG Arten- und Biotopschutz dient und zu dessen Ausweisunggrundlagen das Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“ gehört.

Die beiden Festlegungen VRG und VBG Arten- und Biotopschutz dienen zudem dem großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie der Sicherung natürlicher Wanderwege wandernder Tierarten (siehe hierzu Kap. 2.1.3 und Ziel Z 2.1.3.6 des RPI RC 2024). Hierzu ergeht der Hinweis, dass bei eingefriedeten, großflächigen Anlagen eine Behinderung oder das Abschneiden natürlicher Wildwechsel, z. B. mittels wilddurchlässiger Einfriedung oder das Anlegen von Wildkorridoren zwischen Anlagenteilen (Segmentierung von Anlagen), zu vermeiden ist.

Mit den Festlegungen ist sich im Rahmen der weiteren Erarbeitung der Unterlagen auseinanderzusetzen.

Gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des RPI RC 2024 befinden sich im entlang der Gehölzbestände innerhalb und im Nahbereich des Plangebietes sehr relevante und relevante Multifunktionsräume (siehe hierzu auch Grundsatz G 2.1.3.9 des RPI RC 2024). Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind für den Schutz von Fledermäusen geeignet.

Sollte an dem geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag mit den oben aufgeführten Festlegungen auseinanderzusetzen. Hierzu wird die frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Planung in die Befreiungslage gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für das erwähnte LSG notwendig ist.

Kulturlandschaftsschutz

Gemäß Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ des RPI RC 2024 überlagert das Plangebiet im Osten randlich das VRG Historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Tallandschaft um Burg Rauenstein“ (siehe hierzu ebenso den Grundsatz G 2.1.2.1 des RPI RC 2024 sowie Steckbrief Nr. 3 unter: https://www.pv-rc.de/regionalplanung/historische_kulturlandschaften_besonderer_eigenart_region_chemnitz.pdf). Das Vorhaben steht im Konflikt mit diesen kartografischen sowie textlichen Festlegungen - im Rahmen der weiteren Erarbeitung der Unterlagen ist sich mit diesen auseinanderzusetzen.

Weitere regionalplanerische Festlegungen

In der Karte 9 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz sind im Vorhabensbereich Gebiete mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens, Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz und Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts. In der Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ sind Moore, org. Nassstandorte und Moortypische Biotope festgelegt. Mit den Festlegungen ist sich im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts auseinanderzusetzen.

Hinweise

In der Planzeichnung ist eine Nachnutzung als Fläche für die Landwirtschaft textlich festzusetzen.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen ist im weiteren Verfahren die Erstellung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes entsprechend des Anhangs A der DIN SPEC 91434 vorgesehen. Dieses ist den Planunterlagen beizufügen.

Im Umfeld der geplanten Agri-PV befinden sich mehrere Waldflächen i. S. d. SächsWaldG. Die Abstände zum Wald sind in der Planzeichnung zu vermaßen.

Die Gewässer Läusebach und Ochsenwiesenteich sind in der Planzeichnung darzustellen und die Gewässerabstände sind entsprechend zu vermaßen.

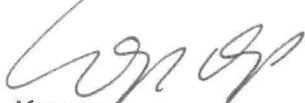
Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Genehmigung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5(1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34
LRA Erzgebirgskreis
LRA Erzgebirgskreis Untere Naturschutzbehörde
LRA Erzgebirgskreis Untere Wasserbehörde
Landschaftsplanungsbüro BeA



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.02.2025

**Bebauungsplan "Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld"
Gemarkung Lengefeld, Gemeinde Pockau-Lengefeld,
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2025/0253**

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5812/48-2025/6464

Freiberg,
4. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 5. Februar 2025 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Bergbauberechtigung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Altbergbau, Hohlraumgebiete

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem seit Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind nach den uns bekannten Unterlagen aber keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich jedoch der Rohwasserstollen der Talsperren Neunzehnhain und Saidenbach. Dieser Rohwasserstollen liegt in der Zuständigkeit der Landestalsperrenverwaltung, die zwingend im Verfahren zu beteiligen ist.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbauggebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>



Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundering.) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Falls Spuren alten Bergbaues angetroffen bzw. mögliche bergbaubedingte Schadensereignisse bemerkt werden, so ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Bohrungen

Zur geologischen Erkundung des Untergrundes wurden in Zeiten der DDR zahlreiche Bohrungen durch die SDAG Wismut abgeteuft. Diese Erkundungsbohrungen (Teufe zwischen 4 und 5 m) fanden auch im Vorhabengebiet im Jahr 1975 statt.

Angesichts des guten Verwahrungszustandes geht von diesen Bohrungen nur eine geringe Gefährdung für das Vorhaben aus. Bei unverfüllten Bohrungen kann es jedoch in Abhängigkeit von Bohrlochtiefe und Geologie durch Einsackungen im Untergrund zu Tagebrüchen kommen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie von der Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29 in 09117 Chemnitz.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: M. Bärenwaldt

Chemnitz, 6. März 2025

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 5. Februar 2025

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld“, Stadt Pockau-Lengefeld

Sehr geehrte Damen und Herren

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf 13,81 ha intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche soll eine Agri-PV-Anlage errichtet werden. Es wird von einer Gesamtleistung der Anlage von ca. 9.100 kWp ausgegangen. Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung unter gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich das FFH-Gebiet „Flöhatal“, Teilgebiet „Flöhatal“ und das Vogelschutzgebiet „Flöhatal“. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Feuchtbiotopkomplex, welcher nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützt ist. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Arten- und Biotopschutz. Südlich und südöstlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Wasserversorgung. Südöstlich des Plangebietes liegen ebenfalls das Naturschutzgebiet „Rauenstein“ und das Flächennaturdenkmal „Laubmischwald am Schloss Rauenstein“.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung folgende Hinweise:

- Prüfung, welche naturschutzrechtlichen Belange betroffen sind (bestehendes Arteninventar, Gehölze etc.) und ggf. Festlegung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Prüfung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz
- Erfassung möglicher Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern und ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Prüfung der Bodenbeeinträchtigungen während der Bauphase und möglicher Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen

Eine explizit naturverträgliche Bauausführung wird begrüßt. Dabei sind u.a. zu beachten

- Erhalt und Schutz bestehender Artenstrukturen

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-
schutzverband sowie eine anerkannte
Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind
steuerabzugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.



- Reihenabstand der Module von mind. 3,5 m (für Bodenbrüterfreundlichkeit)
- Höhe der Modultische von mind. 0,8 m (u.a. wegen Streulicht)
- Ansaat/Grünland unter den Modulen (Sukzession oder heimisches Saatgut)
- Kleintierdurchlässigkeit der Einzäunung (Abstand von ca. 15-20 cm zwischen Geländeunterkante und Zaun)

Wir bitten um Berücksichtigung der dargestellten Hinweise.

Mit verBUNDenen Grüßen

Helen Garber

Helen Garber
Landesgeschäftsführerin



Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

09603 Großschirma ° Hauptstraße 156 A ° Tel.: 037328-123914 ° Fax: 037328-123915
E-Mail: info@jagd-sachsen.de ° Internet: www.ljv-sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Hauptstraße 156 A • 09603 Großschirma

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain

Großschirma, 12.03.2025

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
05.02.2025

Unser Zeichen:
VO-SN-2025-28705-LJV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld (Vorentwurf v. 09.11.2024)

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. (LJVSN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen und äußert sich wie folgt:

Geplantes Vorhaben (zitiert aus Vorentwurf)

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Anlage „Lengefeld“ in der Stadt Pockau-Lengefeld befindet sich nordöstlich von Lengefeld und östlich der Augustusburger Straße.

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Nur im südlichen Maßnahmenbereich befindet sich an der Plangebietsgrenze ein Feuchtwiesenkomplex. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 13,81 ha.

Die Gesamtleistung der Agri-PV-Anlage soll im Endausbau eine Leistung von ca. 9.100 kWp umfassen. Die Realisierung ist in den Jahren 2025/2026 geplant.

Ergebnis und Begründung:

Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung bestehen seitens des LJVSN Einwände, und **wir stimmen dem Vorhaben / dem Vorentwurf des B-Planes in seiner jetzigen Form nicht zu.**

Der LJVSN befürwortet generell den Ausbau regenerativer Energien. Aber auch hier handelt es sich um Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die geprüft werden müssen. Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich für die Errichtung und den Ausbau von PV-Anlagen vorrangig Dach- und Fassadenflächen, bereits versiegelte Flächen (z.B. Industriebrachen etc.) und Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Flugplätze) mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie Areale entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Bahntrassen genutzt werden.

Fortfolgend setzen wir uns mit den Planunterlagen auseinander. In dieser Planungsphase kann die Auflistung nicht abschließend sein und wird im weiteren Verfahrensverlauf fachlich vertieft/ergänzt:

Infolge der Einzäunung geht ein Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einher – verbunden mit dem Entzug von Lebens- und Rückzugsräumen für Wildtiere. Darüber hinaus kommt es



zu einem nicht unerheblichen Verlust für die jagdliche Erhaltung eines, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisses angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere erschwert gemäß § 1 Bundesjagdgesetz die damit verbundene Hege und Pflege des Wildbestandes ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, insbesondere Wildschäden, gemäß § 23 Jagdschutz, durch Schutz des Wildes vor Futternot, Wildseuchen sowie gemäß § 24 Bekämpfung von Wildseuchen. Durch die Barrierewirkung der Anlage werden Fernwechsel damit nicht mehr sichergestellt und der genetische Austausch behindert. Die Feststellung von Fernwechseln, Wildwegen muss im Rahmen der Planung durch Kartierung bzw. durch ein Hinzuziehen des Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden. Ansprechpartner bzw. die Jagdausübungsberechtigten sind über die Jagdgenossenschaften bzw. über die Unteren Jagdbehörden zu erfragen.

Zusammenfassung

Für den wildtierfreundlichen Ausbau der Solarenergie verweisen wir auf das [Positionspapier](#) des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV). Für die Vereinbarkeit von Klima- und Natur- bzw. Artenschutz sind die Kriterien und Forderungen zur ökologischen / (wild-) tierfreundlichen Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen umzusetzen.

Eine abschließende Bewertung des vorliegenden Vorentwurfs ist uns erst möglich, wenn adäquate Maßnahmen bzgl. Jagd (Hege und Pflege) sowie ein detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept, ein ausführlicher Artenschutzfachbeitrag, ein Konzept hinsichtlich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, der Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag etc. vorliegen.

Wir fordern zudem eine Überarbeitung und Präzisierung der Planungen.

Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesjagdverband Sachsen e. V.

Dipl.-Geograph Mathias Rehm

Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Von: Juliane Schaefer <J.Schaefer@saechsischer-heimatschutz.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 19:01
An: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld" - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld“ der Stadt Pockau-Lengefeld. Da der ausgereichte Vorentwurf bislang keine umwelt- und naturschutzfachlichen Angaben enthält, können wir das Vorhaben bislang nicht hinsichtlich unserer Belange prüfen. Wir bitten jedoch, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Aufgrund der Nähe zu den Gewässern und dem Feuchtgebiet ist von einer Habitatnutzung durch Amphibien auszugehen, die mit in die Untersuchungen einbezogen werden sollten. Die geschützten Biotope sind insbesondere bei der Errichtung der PV-Anlage durch geeignete Maßnahmen vor einer Schädigung zu schützen. Vorhandene Gehölze sind vollständig zu erhalten und nicht aufgrund ihres Schattenwurfs zu stutzen – die Lage der PV-Anlage ist entsprechend anzupassen.
- Die im Bebauungsplan angegebene GRZ von 0,6 erscheint uns bei der in der Begründung angegebenen Gassenbreite von 9 m sehr hoch – wir bitten dies auf Richtigkeit zu prüfen.
- Wünschenswert wäre auch die Angabe der Energiemenge, die mit der Anlage erzeugt werden soll, um die verhältnismäßige Notwendigkeit der Installation einer solchen großflächigen Anlage im Landschaftsschutzgebiet abschätzen zu können.

Bitte beteiligen Sie uns bei Weiterführung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen
Juliane Schaefer

Koordination Gutachtentätigkeit /
FB Naturschutz und Landschaftsgestaltung

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden
Tel.: 0351 / 4818062 (Di + Mi: 0176-567 02 716)
www.saechsischer-heimatschutz.de

Von: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de <Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2025 19:19
An: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. <landesverein@saechsischer-heimatschutz.de>
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld" - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgendem Schreiben beteilige ich Sie im Auftrag des Vorhabenträger Solarprojekt Lengefeld in Ihrer Funktion als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Freiflächenanlage Lengefeld“ in der Stadt Pockau-Lengefeld.

Bitte entnehmen Sie das Anschreiben und die Planunterlagen der Anlage.

Gez. Andrea Fritz
Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26

07768 Hummelshain
Telefon: 0170/8270272

Betrieb Freiburger
Mulde / Zschopau

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Am Roten Turm 1 | 09496 Marienberg

Versand per Mail: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26
07768 Hummelshain

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Lukas Pfoh

Durchwahl
Telefon: +49 37367 310-170
Telefax: +49 37367 310-130

lukas.pfoh@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.03.2025 (Mail)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
B30-3203/597/11
Vorgang: 24-004/Talsperre
Saidenbach

Marienberg,
31.03.2025

**Vorgang: 24-004/Talsperre Saidenbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Agri-PV-Freiflä-
chenanlage Lengefeld", Stadt Pockau-Lengefeld
betrifft: Überleitung TS Saidenbach - TS Neunzehnhain I
Hier: STN zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Agri-
PV-Freiflächenanlage Lengefeld" - Frühzeitige Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 08.03.2025 baten Sie die Landestalsperrenverwaltung (LTV), Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau (B FM/Z) um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Nach Prüfung des Sachverhaltes teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) verläuft der Rohwasserüberleitungsstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Neunzehnhain. Das für das Vorhaben vorgesehene Areal befindet sich zu großen Teilen in der engeren Schutzzone (d.h. Schutzzone II) des derzeit im Ausweisungsprozess befindlichen Wasserschutzgebietes der Stollentrasse (bereits im September/Oktober 2023 wurde das Beteiligungsverfahren für Träger öffentlicher Belange nach § 121 (1) SächsWG für die Schutzgebietsausweisung durchgeführt).

Freiflächenphotovoltaikanlagen wird nach DVGW W 101 (A)/DVGW W 102 (A) in der engeren Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes ein hohes Gefährdungspotenzial zugeordnet, was auch für die dazu erforderlichen Transformatoren (hierbei in den Schutzzonen II und III) gilt. Begründet wird dies vor allem durch nachfolgende Sachverhalte:

Die zur Errichtung der Anlagen reliefbedingt erforderlichen Veränderungen der Erdoberfläche (d.h. Aufschlüsse oder Veränderungen der Oberflächenschicht wie bspw. Geländeauffüllungen/-nivellierungen, Frostsicherungen von Gründungen etc.) führen – selbst auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird – in der Regel zur dauerhaften Minderung der natürlichen Schutzfunktion der den Rohwasserüberleitungsstollen schützenden Deckschichten. Auch nicht frostfreie Streifenfundamente mit der in Bezug auf den Deckschichtenerhalt geringsten Eingrifftiefe mindern durch den Abtrag der belebten Bodenzone die Abbau-, Rückhalte- und Filterfunktionen des Oberbodens.



Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Freiburger Mulde/
Zschopau
Am Roten Turm 1
09496 Marienberg

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE70850200860004407857
BIC HYVEDEMM496
UST-ID-Nr. DE199521669

* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



2025/13245

Die Deckschichtenbeeinträchtigung gilt ebenso für das zum Betrieb der Anlage erforderlichen Ausheben von Gräben zur Verlegung von Erdkabeln (führt zur Strukturstörung bzw. zu höheren Durchlässigkeiten im Bereich von ggf. einzubauenden Sandbettungen). Die Gründungen für Modultische und Transformatoren sowie die Verlegung von Erdkabeln erfordern darüber hinaus in der Regel hohe Flächenausmaße, was per se das Risiko eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser (insbesondere auch während der Bauphase) erhöht.

PVA sind in der Regel auf eine mittelfristige Nutzungsdauer (ca. 20 Jahre) ausgelegt. Die für den Anlagenrück-/umbau notwendigen Untergrundeingriffe nach diesem Zeitraum überschreiten erfahrungsgemäß nicht selten das für die ursprüngliche Errichtung notwendige Ausmaß.

Darüber hinaus birgt die Anwendung synthetischer Reinigungsmittel, welche zur Erhaltung des Wirkungsgrades von Solarmodulen im Fall von größeren PVA oft eingesetzt werden, Risiken für das Grundwasser (die dafür relevanten Reinigungsmittel sind in der Regel der Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen).

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – insbesondere auch im Kontext des erforderlichen Transformatorenbetriebes – ist in der engeren Schutzzone generell verboten.

Fazit:

Risiken für den Bestand der Rohwasserüberleitung nach Einsiedel können nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird deshalb der Errichtung und dem Betrieb einer PVA im Bereich der engeren Schutzzone des Rohwasserüberleitungsstollens seitens der Landestalsperrenverwaltung nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Held
Betriebsteilnehmer Stauanlagen

Anlagen keine